

sich vor, wie es bei zweierlei Aeltern, die ihrem Glauben gleich eifrig zugethan wären, kommen müsse, so werde es oft geschehen, daß, weil jeder Theil die vortheilhaftesten Bedingungen für seine Kirche in Rücksicht der Kindererziehung festgesetzt wissen wolle, die Verbindung gar nicht geschlossen werden könne. Daher sei es keineswegs genug, diesen Punct zu berühren, nein, es müsse bestimmt ausgesprochen werden, daß ein Widerspruchsrecht ihnen gar nicht zustehe.

Referent: In einem solchen Falle werde weiter nichts geschehen, als daß ein Vertrag nicht zu Stande komme, sondern es nach den gesetzlichen Bestimmungen gehe.

Hierauf wird die Frage: Soll nach dem Antrage der Deputation das Wort: „Aeltern“ aus der von der 2. Kammer angenommenen Fassung des Einganges des §. in Wegfall gebracht werden? mit 18 gegen 17 Stimmen verneint, und es findet sodann unter Wiederaufnahme des Wortes: „Aeltern“ die erwähnte Fassung von den Worten: „Eine solche — beobachte“ allgemeine Annahme.

Der königl. Commissar D. Schumann: Bei dem im Gesetzentwurfe sub a. enthaltenen Satz, so wie bei dem von der 2. Kammer hierzu beschlossenen Zusatz wünsche er die zweimalige Veränderung des Wortes: „Obigkeit“ in das Wort: „Richter“, und zwar insonderheit, damit man in den Städten, wo die Verwaltungsbehörde von der richterlichen getrennt sei, wisse, daß die letztere gemeint sei.

Es wird hierauf der Satz sub a. des Entwurfs mit dem von der 2. Kammer vorgeschlagenen Zusatz und der beregten Abänderung einstimmig genehmigt.

Zur Unterstützung seines zu dem Satze h. des Gesetzentwurfs gemachten Vorschlags bemerkt Secr. Harß: Er sei vom Anfange an gegen alle Verträge wegen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen gewesen, um dadurch ihre Erziehung so viel als möglich zu erleichtern. Indes ließen sich doch auch Fälle denken, wo es wirklich außer dem Willen des Betheiligten liege, an der Gerichtsstelle zu erscheinen, wo es doch gewiß wünschenswerth bleibe, daß die Dispensation nicht allein von der Behörde, sondern auch von dem Richter ertheilt werden könne, da die Einholung der Dispensation der höchsten Behörde mit zu viel Aufenthalt verbunden sei.

Der Antrag des Sprechers findet hinreichende Unterstützung.

Bürgermeister Wehner: Bei diesem Amendement gehe ihm denn doch eine große Bedenklichkeit bei, weil dann auch noch Verträge bei herannahendem Tode, wo die freie Willensmeinung sehr gefährdet sei, ganz gegen die Intention des Gesetzes im Hause abgeschlossen, und so das Gesetz umgangen werden könne.

Referent: Die Deputation habe den Fall, welcher dem Amendement zum Grunde liege, ebenfalls vor Augen gehabt. Eine derartige Bestimmung werde aber selbst für den gesunden und überlebenden Theil höchst gefahrbringend sein, weil es ihm sehr schwer fallen werde, den letzten Wunsch eines sterbenden Ehegatten nicht zu erfüllen. Gerade das Verschieben bis zu einem solchen Augenblicke spreche für das Nachtheilige einer solchen Gestattung.

Prinz Johann: Er habe den vorliegenden Antrag unterstützt, weil er für seine Person mit der Haupttendenz desselben einverstanden sei. Indes glaube er, daß sich selbiger durch seinen zu §. 8 b. gemachten Separatvorschlag mit erledigen werde, weshalb er vorschlage, die Beschlußfassung darüber bis dahin auszusetzen.

Der königl. Commissar D. Hähnel findet die Aussetzung des Harßischen Antrags bis zu §. 8 b. ebenfalls sehr angemessen, womit sich endlich auch die Kammer einstimmig einverstanden erklärt. Zugleich erachtet man es für nöthig, diesen Beschluß auf den Punct c. des Entwurfs auszudehnen, weil auch dieser, falls der vom Secr. Harß zu Punct b. gestellte Antrag Annahme finden sollte, eine vom Antragsteller vorgeschlagene ähnliche Abänderung erhalten müßte.

Der Satz d. des Entwurfs wird mit der von der 2. Kammer beschlossenen Hinzufügung der Worte: „oder andere Personen“ einstimmig genehmigt.

Ein Gleiches ist auch der Fall hinsichtlich des von der Deputation ausgesprochenen Gutachtens in Betreff des Kostenpunctes.

Den von der 2. Kammer beschlossenen, im Deputationsgutachten sub e. befindlichen Zusatz anlangend, so bemerkt Bischof Mauermann: Er sei zwar mit der Deputation einverstanden, indes glaube er, daß eine Benachrichtigung derjenigen Behörden, welchen über den Schulbesuch die Aufsicht zustehe, es möge eine geistliche oder weltliche sein, durchaus nothwendig werde.

Prinz Johann: Dieß scheine ihm mehr in das Gebiet der Verwaltung und somit nicht in das Gesetz zu gehören.

Zur Unterstützung des vom Secr. Harß zu Punct f. des Deputationsgutachtens gestellten Amendements hinsichtlich der Einschaltung des Wortes: „möglichst“ bemerkt letzterer: Er halte diese Einschaltung der Schwächern wegen für nothwendig, welche vielleicht Bedenken darüber haben könnten, wenn es ihnen ihrer Meinung nach unmöglich sei, zu völliger Gewißheit zu gelangen.

Der Antrag wird hinreichend unterstützt.

Secr. v. Zedtwig erklärt sich überhaupt gegen den von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz, weil ihn Viele so auffassen könnten, als ob sie abmahnen sollten. Auch würden dadurch die Förmlichkeiten der in Rede stehenden Verträge zu sehr gehäuft, und mancherlei Veranlassung zu deren Anfechtung gegeben.

Staatsminister D. Müller: Er trete den beiden geehrten Sprechern vor ihm bei. Am besten werde es sein, den erstern Theil des vorgeschlagenen Zusatzes bloß facultativ auszudrücken, den zweiten aber ganz in Wegfall zu bringen, und mit dem Worte: „verschaffen“ zu endigen. Die Folgen lägen beim Abschlusse eines solchen Vertrags so einfach vor, daß es hier nicht erst, wie bei dem von der Deputation angeführten Beispiele der Verbürgung der Eheweiber, der Belehrung bedürfen werde.

Bürgermeister Wehner: Ich gestehe offen, daß ich zu denen gehöre, welche in Bezug auf fremde Einmischung bei Verträgen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen sehr mißtrauisch sind, und halte daher den Vorschlag